

Widerruf vor der Verzichtserklärung bei diesem Gericht ein, ist letztere gegenstandslos, und die vom Angeklagten oder von seinem Verteidiger eingelegte Berufung bleibt wirksam (vgl. OG NJ, 1972/19, S. 592). Beim Widerruf einer Rücknahme gilt das gleiche. Trotz erklärter Rechtsmittelbeschränkung kann das Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist erweitert werden. Andererseits kann ein zunächst in vollem Umfange eingelegtes Rechtsmittel - auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist - beschränkt werden (vgl. Anm.6.1. zu §288). Auch bei einem Protest kann sich dies nicht zum Nachteil des Angeklagten auswirken, denn auch bei einem zuungunsten des Angeklagten eingelegten Protest ist erforderlichenfalls zu dessen Gunsten zu entscheiden (vgl. § 285 Satz 2). Die bei einer Rechtsmittelbeschränkung eingetretene Teilrechtskraft steht einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten nicht entgegen (vgl. §289 Abs. 2, §291 letzter Satz; Mühlberger/Willamowski, NJ, 1975/16, S.476).

3.1. Zum zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten eingelegten Rechtsmittel vgl. Anm. 2. zu § 285.

3.2. Der Zustimmung des Beschuldigten oder des Angeklagten zur Rücknahme des zu seinen Gunsten eingelegten Protestes oder einer Beschwerde des Staatsanwalts bedarf es stets, auch wenn er selbst ein Rechtsmittel eingelegt hat oder kein Recht dazu hat. Seine Zustimmung ist ebenfalls erforderlich, wenn Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §70) Berufung eingelegt haben. Bei der Rücknahme des Rechtsmittels durch andere Rechtsmittelberechtigte ist außer der Zustimmung des Jugendlichen auch die seiner Erziehungsberechtigten erforderlich.

4. Ermächtigung des Verteidigers: Die Ermächtigung ist zu den Akten zu nehmen. Bei Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist die Ermächtigung zu protokollieren.

Zweiter Abschnitt Protest und Berufung

§287 Zulässigkeit

Protest und Berufung sind zulässig gegen Urteile der Kreisgerichte sowie gegen in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts.

1. **Zulässig sind Protest und Berufung** gegen Urteile der KG und der MG sowie gegen erstinstanzliche Urteile der BG, der MOG und des OG (vgl. auch § 16 Abs. 1 GVG), soweit sie nicht der Anfechtung entzogen sind (vgl. §277 Abs. 4. §280). Sie führen zur Überprüfung durch das jeweils übergeordnete Gericht (BG, MOG, OG). Gegen ein freisprechendes Urteil sind nur der Protest zuungunsten des Angeklagten und die Berufung nur gegen eine Auslagenentscheidung nach §366 Abs. 1 und 2 zulässig.

2. **Unzulässig sind Protest und Berufung** gegen zweitinstanzliche Urteile der BG, der MOG und des OG sowie gegen Urteile, die im gerichtlichen Verfahren über eine polizeiliche Strafverfügung ergehen. Eine Berufung ist auch unzulässig und durch Beschluß zu verwerfen, wenn mit ihr eine dem Verbot der Straferhöhung entgegenstehende schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angestrebt wird oder wenn sie sich nur gegen die Gründe eines verurteilenden oder eines freisprechenden Urteils richtet. Zur Möglichkeit einer Grudekassation vgl. Anm. 2.5. zu §311.